

Ehrengerichtsordnung

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2006)

§ 1

Das Ehrengericht entscheidet über die ihm gemäß § 14 der Satzung des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein übertragenen Vereinsverfahren.

§ 2

Mitglied des Ehrengerichts kann niemand sein,

1. der in der Sache selbst Partei oder Beteiligter ist,
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist.

Kein Mitglied des Ehrengerichts darf an einer Entscheidung mitwirken, durch die es unmittelbar oder mittelbar betroffen ist. Wirkt es trotzdem an einer Entscheidung mit, ohne dass es eine der Parteien während des Verfahrens die Mitwirkung gerügt hat, so wird dadurch die Rechtmäßigkeit der ergangenen Entscheidung nicht berührt.

§ 3

Wird ein Mitglied des Ehrengerichts von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so hat es zunächst selbst hierüber zu befinden. Verneint es die Befangenheit, so entscheiden die übrigen Mitglieder des Ehrengerichts hierüber. Bei Stimmengleichheit gilt der Ablehnungsantrag als abgelehnt.

§ 4

Das Ehrengericht tagt nach Bedarf. Es beschließt über die Einleitung des Verfahrens. Nach Verfahreneinleitung kann der Vorsitzende allein Ermittlungen anstellen, er kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Ehrengerichts hinzuziehen oder einen Berichterstatter ernennen, der an seiner Statt tätig wird. Dem beschuldigten Mitglied ist der Vorwurf bekannt zu machen. Ihm ist bereits vor einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Ehrengerichts. Die Beteiligten des Verfahrens sind über Ort und Zeitpunkt des Verhandlungstermins mindestens 14 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann, sofern nicht eine Verhinderung begründet und rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§ 6

Der Vorsitzende eröffnet und führt die Verhandlung, die nicht öffentlich ist. Über dieselbe ist ein Protokoll zu errichten, das auch während der Verhandlung auf Tonträger diktiert werden kann. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Ehrengerichts zu unterschreiben.

§ 7

In der Verhandlung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat das letzte Wort.

§ 8

Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Mehrheit in geheimer Beratung. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist unanfechtbar. Sie ist den Beteiligten unter ausführlicher Darlegung der Gründe spätestens vier Wochen nach der Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Abschriften dieser Entscheidung sind dem Landesvorstand und ggf. der zuständigen regionalen Bezirksgruppe zu übersenden.